

Amt für Recht und
Versicherungen

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn

Ansprechpartner/in

Telefon 0228 - 77 [REDACTED]
Telefax 0228 - 77 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@bonn.de
Etage, Zimmer [REDACTED]
Mein Zeichen 30-1
Datum 19.04.2021

Per E-Mail an:

[REDACTED]@fragdenstaat.de

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
Ihr Informationsersuchen vom 14.04.2021**

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Sehr [REDACTED]

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Weitere Termine nach
Vereinbarung

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW
(IFG NRW) vom 14.04.2021.

Öffentliche Verkehrsmittel

Es ergeht folgender

Friedensplatz, Stadthaus,
Bertha-von-Suttner-Platz

B E S C H E I D

1. Auf Ihren Antrag vom 14.04.2021 gewähre ich Ihnen Zugang zu den hier vorhandenen Informationen.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE79 3705 0198 0000 0113 12
BIC: COLSDE33
Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE95 3806 0186 2003 7530 10
BIC: GENODE1BRS

B E G R Ü N D U N G

Mit E-Mail vom 14.04.2021 beantragten Sie die Übersendung der Verträge zwischen der Bundesstadt Bonn und dem privaten Anbieter, der für die Beschäftigten der Stadtverwaltung und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger im Stadthaus ein Schnelltestzentrum betreibt.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW haben Sie nach Maßgabe des Gesetzes grundsätzlich Anspruch auf Zugang zu den bei der Bundesstadt Bonn vorhandenen Informationen. Eine bereichsspezifische Zugangsregelung, die der Anwendbarkeit des IFG NRW vorginge, ist nicht ersichtlich. Allerdings ist der Anspruch gem. § 4 Abs. 1 IFG NRW beschränkt auf bei der Bundesstadt Bonn vorhandene Informationen.

Seite 2

Gemäß § 8 Satz 1 IFG NRW ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Im Vorfeld der Beauftragung ist ein Vergabeverfahren durchgeführt worden. Nach Abschluss eines Vergabeverfahrens können Kalkulationsgrundlagen und Kostenberechnungen dann nicht mehr unter den Schutz des Geschäftsgeheimnisses fallen, wenn diese sich nur auf das konkrete Vorhaben bezogen haben. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Kalkulationen für eventuelle Anschlussvergaben von Belang sein können.

Nach § 8 Satz 4 IFG NRW ist ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen, um abschließend beurteilen zu können, ob hier ein Geschäftsgeheimnis offenbart wird.

In Ihrem Antrag haben Sie jedoch mitgeteilt, dass personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzt werden können und somit ein Drittbeteiligungsverfahren nicht durchzuführen ist.

Ihren Antrag lege ich dahingehend aus, dass Sie auf die Offenbarung solcher Angaben verzichten, bei denen nicht ohne Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens zu klären ist, ob es sich um ein Geschäftsgeheimnis handelt, an dem berechnigte Geheimhaltungsinteressen bestehen und ob durch Übermittlung der Information ein wirtschaftlicher Schaden entstehen kann.

Auf Ihren so verstandenen Antrag sende ich Ihnen anliegend das Auftragschreiben einschließlich der Auftragsbestätigung des externen Dienstleisters, die allgemeine Vorbemerkung und Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen des Landes NRW. Weiterhin sind die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (VgO) Bestandteil des Vertrages. In dem Auftragschreiben habe ich aus den oben genannten Gründen den Preis je Test und die Gesamtpreise unkenntlich gemacht.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

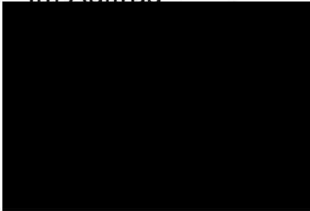
Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

An dieser Stelle weise ich zudem darauf hin, dass Sie sich gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden können, um auf diese Weise eine unverzügliche Nachprüfung der Ablehnungsentscheidung zu erreichen. Bitte beachten Sie, dass dadurch die Klagefrist nicht ausgesetzt wird.

Seite 3

Sie haben außerdem die Möglichkeit, die Ombudsstelle der Bundesstadt Bonn als unabhängige Schlichtungsstelle anzurufen. Bitte beachten Sie, dass durch die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle die Klagefrist nicht ausgesetzt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter 0228 – 77 44 33 oder auf www.bonn.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



|||